

**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der
Stadt Fürstenfeldbruck (Kindertageseinrichtungssatzung -KTS)**

Vom 22.02.2006

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Fürstenfeldbruck:

§ 1

Rechtsform, Kindertageseinrichtungen, Name

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese stehen allen Einwohnern der Stadt Fürstenfeldbruck unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

Die städtischen Kindergärten tragen die Namen

„Kindergarten an der Frühlingstraße“

„Kindergarten Nord“ an der Theodor-Heuss-Straße

„Kindergarten Aichhörnchen“ in Aich, Brucker Straße und

„Kindergarten Villa Kunterbunt“ am Buchenauer Platz.

2. Schülerhorte, deren Angebot sich überwiegend an schulpflichtige Kinder im Grundschulalter richtet.

Die Einrichtungen tragen die Namen

„Schülerhort Mitte“ am Schulweg

„Schülerhort Nord“ an der Theodor-Heuss-Straße, und

„Schülerhort West“ an der Richard-Higgins-Straße und

Schülerhort an der Philipp-Weiß-Straße.

3. Schülerzentren, deren Angebot sich an Kinder richtet, die überwiegend die 5. – 9. Klasse besuchen und noch schulpflichtig sind.

Diese Einrichtungen heißen

„Schülerzentrum West“ am Asambogen und

„Schülerzentrum Nord“ an der Theodor-Heuss-Straße.

§ 2

Grundsätzliches; Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die städtischen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.
- (2) Die Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der individuellen und ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die familiäre Bildung und Erziehung, um dem Kind nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu vermitteln. Hierbei dient der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan als Grundlage.
- (3) Die Schülerhorte und Schülerzentren sind Einrichtungen im außerschulischen Bereich. Als Schnittstelle zwischen Schule, Familie und Freizeit erfüllen sie schulbegleitende, familienergänzende und freizeitgestaltende Funktionen. Zu den vorrangigen Aufgaben dieser Einrichtungen zählt die pädagogische Begleitung kindlicher und jugendlicher Entwicklungsprozesse in Bezug auf die Personal-, Sozial-, Wissens- und Lernkompetenz der SchülerInnen. Ziel ist, die Stärkung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Eigenverantwortung und der eigenständigen Handlungsfähigkeit der SchülerInnen. Als Grundlage hierfür dienen die jeweils aktuellen pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

§ 3

Aufnahmekriterien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Fürstentfeldbruck offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den Kindergärten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 5. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 1. Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Schulpflicht stehen
 2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 4. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
 5. Geschwisterkinder.

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit haben ältere Kinder im Kindergartenalter Vorrang vor jüngeren Kindern.
- (4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den städt. Schülerhorten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 4. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 2. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder.

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit erhält das jüngere Kind den Vorzug.

- (5) Für die städtischen Schülerzentren gilt Absatz 4 sinngemäß.
- (6) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und der Gesamtauslastung der Einrichtung Rechnung getragen werden.
- (7) Bei den Aufnahmekriterien aller Kindertageseinrichtungen ist unter alleinerziehend vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind auch nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die schriftliche Anmeldung erfolgt bei den einzelnen Kindergärten im ersten Quartal eines Jahres. Der genaue Anmeldezeitraum wird rechtzeitig über die Tagespresse sowie per Anschlag in den Kindergärten bekannt gegeben.

Für städtische Horte finden die Anmeldungen in der Woche der Schuleinschreibung statt. Für die Schülerzentren finden die Anmeldungen in der Zeit zwischen den Oster- und Pfingstferien statt.

Sind weitere Plätze frei, können auch spätere Anmeldungen während des Kindertageseinrichtungsjahres schriftlich erfolgen. Diese werden nur berücksichtigt, sofern die Plätze noch nicht vergeben sind.

- (2) Die Erziehungsberechtigten oder die zur Anmeldung Beauftragten sind zur Abgabe aller für den Tageseinrichtungsbesuch erforderlichen Angaben verpflichtet.
- (3) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch Erziehungsberechtigte ist zum Ende eines Kalendermonats möglich.
Die Abmeldung ist schriftlich, mindestens 1 Monat vorher, bei der Leitung der Einrichtung abzugeben.
- (2) Während der letzten 3 Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres möglich.
- (3) Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen gelten zum 31.08. als abgemeldet, wenn sie die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Altersvoraussetzungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen nicht mehr erfüllen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von den Fristen abweichen.

§ 6
Buchungszeiten, Kernzeiten, Änderungen

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG gibt die Stadt Fürstenfeldbruck bei dem Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden vor. Die Buchungszeit muss die vorgegebene Kernzeit umfassen.
- (2) Eine Erhöhung der Buchungszeit ist jederzeit zum Ersten eines Monats; eine Reduzierung der Buchungszeit ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ersten eines Monats möglich. Dies ist der Leitung der Einrichtung bekannt zu geben.
- (3) In den Kindergärten wird eine tägliche Kernzeit von 3,5 Stunden vorgegeben. Bei Nachmittagsgruppen beträgt die Kernzeit 3,0 Stunden. Die Lage der Kernzeit bestimmt der Kindergarten im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Sie wird durch Anschlag in den Kindergärten bekannt gegeben.
In den Schülerhorten und –zentren können bei Bedarf Kernzeiten vorgegeben werden.
- (4) Bei wechselnden täglichen Buchungszeiten wird ein Tagesdurchschnitt über den Zeitraum einer 5-Tage-Woche gebildet. Dieser ist Grundlage für die Gebührenerhebung.
- (5) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit dementsprechend angepasst werden.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung davon abweichen.

§ 7
Gesundheitspflege

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende oder übertragbare Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Erkrankungen sollen der Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dessen verdächtig sind, oder gefährliche Erreger ausscheiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Betroffen sind insbesondere die sog. Kinderkrankheiten, wie Scharlach, Masern, Röteln, Kopfläuse, aber auch ansteckende Durchfallserkrankungen wie Salmonellen und übrige Formen. Dies ist im Einzelfall mit dem Gesundheitsamt abzuklären.
- (4) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Fürstenfeldbruck bestimmt. Bei der Regelung der Öffnungszeiten für die städtischen Kindergärten wird der Elternbeirat mit einbezogen. Die Bekanntgabe der jeweiligen Öffnungszeiten erfolgt durch Anschlag in den Einrichtungen selbst.
- (2) Die Kindergärten und Schülerhorte haben pro Jahr maximal 30 Schließtage zur Verfügung. Die Anzahl und Lage dieser Schließtage erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die Schließtage liegen zum überwiegenden Teil in den Schulferien. Die Schülerzentren haben während der gesamten Schulferien geschlossen.

§ 9 Besuchsregeln

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit, zu verständigen.
- (2) Beim Besuch eines Kindergartens haben die Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären, von welchen Personen (namentlich) das Kind abgeholt werden darf. Im Übrigen muss das Kind vom Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten persönlich pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Erziehungsberechtigten oder Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen.

§ 10 Ausschluss vom Besuch; Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Tageseinrichtungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 14 Besuchstage in der Einrichtung unentschuldig gefehlt hat
 2. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 9 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn das Kind innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres insgesamt mehr als 20 Besuchstage unentschuldig gefehlt hat
 3. es wiederholt von den Erziehungsberechtigten, trotz mehrmaliger Aufforderung, erheblich unpünktlich gebracht bzw. abgeholt wurde
 4. die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen

5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung als notwendig erscheint
 6. wenn das Kind noch nicht kindergartenreif ist
 7. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungs- bzw. Verpflegungsgebühren im Rückstand sind
 8. wenn eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten erheblich gestört ist.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
 - (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden.
 - (4) Die Entscheidung in den vorgenannten Fällen trifft die Stadtverwaltung in Einvernehmen mit der Leitung. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen. Bei Dringlichkeit kann der Ausschluss auch vorerst mündlich ohne Kündigungsfrist erfolgen.

§ 11

Kindertageseinrichtungsjahr

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 12

Haftung

Wird eine Kindertageseinrichtung oder werden einzelne Gruppen wegen der Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund Personalmangels, Personalkrankheit oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme in eine andere Kindertageseinrichtung bzw. Schadensersatz.

§ 13

Unfallversicherung

Für die Besucherinnen und Besucher der in § 1 Absatz 2 genannten Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 14

Härtefälle

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadtverwaltung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 15
Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen werden in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 16
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Fürstenfeldbruck vom 01.07.2003, zuletzt geändert am 25.01.2005, außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 03.04.2006
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

gez.

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 27.04.2006 – 11.05.2006.

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 27.05.2008;
örtlich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 16.06.2008 – 30.06.2008